

Bürger für Aktive Kommunalpolitik e.V. – Fraktion im Rat der Stadt Sendenhorst

Frau Bürgermeisterin
Katrín Reuscher
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst

Sendenhorst-Albersloh, 21.07.2025

Anträge gemäß § 16 bzw. Anfragen § 20 der Geschäftsordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung (11.08.2025) bzw. des Haupt- und Finanzausschusses (02.10.2025)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde in § 6 die Möglichkeit geschaffen, dass bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen an Land die betroffenen Gemeinden an deren Ertrag beteiligt werden. Unter der Ampel-Regierung, mit dem EEG 2023, wurde der § 6 erweitert: Jetzt gibt es auch die Möglichkeit, bei bereits bestehenden Anlagen und bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Sonderabgabe an die Gemeinden zu zahlen. Im Gesetz (§ 6) heißt es:

"Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten ..."

Weder das EEG 2021 noch das EEG 2023 sieht somit eine verpflichtende Abgabe vor. Die Bundesregierung nahm von ihrer ursprünglichen Absicht, die Windenergieabgabe fest vorzuschreiben, Abstand, nachdem ein vom Wirtschaftsministerium beauftragtes Gutachten gezeigt hatte, dass der Bund nicht die Kompetenz besitzt, derartige kommunale Sonderabgaben festzulegen.

Ende 2023 verabschiedete der Landtag in NRW das sogenannte Bürgerenergiegesetz. Vorgesehen ist, dass Betreiber/innen von neu zu errichtenden Windkraftanlagen den Standortgemeinden oder ihren Einwohner/innen eine Beteiligungsvereinbarung anbieten.

Folgende Formen kommen dafür in Betracht:

- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens oder finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohner/innen oder Gemeinden,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte sowie die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine
- die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

Kommt spätestens ein Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Einigung über eine solche Vereinbarung nicht zustande, so muss den Gemeinden eine sog. Ersatzbeteiligung in

Form einer jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre angeboten werden (§ 8 Abs. 1 BürgEnG). Das entspricht dem bundesrechtlichen Rahmen des § 6 EEG.

Für die Mittelverwendung durch die beteiligten Kommunen (falls die Beteiligungsangebote sich an sie und nicht an Einwohner/innen richten) gibt es keine Festlegungen, sondern nur Empfehlungen (§ 10). Es ist also nicht auszuschließen, dass Kommunen in einer Haushaltsnotlage die Mittel für den Ausgleich ihres Haushalts und nicht unmittelbar für akzeptanzfördernde Maßnahmen verwenden - oder sogar von der Kommunalaufsicht dazu gezwungen werden.

(Quelle: <https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Windenergieabgaben>)

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.07.2025 bzw. in der Sitzung des Rates am 10.07.2025 wurde dies nicht-öffentlicht mit den Vorlagen: 2025/1077 bzw. 2025/1084 - Beteiligung an Windenergieanlagen; hier: Leitlinien für die Verhandlung mit Betreibern von Windenergieanlagen - vorgestellt und diskutiert.

Uns stellt sich nun die Frage, ob die Kommunen für diese Einnahmen (ertrags-) steuerpflichtig sind!

Falls das so sein sollte, bitten die B.f.A. um eine umfassende Prüfung sowie ggf. um Berücksichtigung der folgenden Ergänzung in den Leitlinien:

4.2.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, an die (beteiligungsberechtigte) Kommune eine jährliche Zahlung in Höhe [0,1 – 0,3] Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung für das jeweils vorangegangene Jahr zu zahlen. Der Betrag wird im Sinne des § 10 Abs. 1 BürgEnG für die Finanzierung/Förderung **der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kultur-, Sport- und Jugendförderung mbH der Stadt Sendenhorst** eingesetzt.

Es wäre zu klären, ob über eine solche Vorgehensweise (analog z.B. zur Vorgehensweise des Kreises Warendorf mit den Erträgen aus den RWE-Aktien zur Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH) die Einnahmen aus den Windenergieabgaben steuerlich absetzbar und damit möglichst in vollem oder einem zu diskutierenden Umfang sicher für die Finanzierung von freiwilligen Leistungen in Sendenhorst gemacht werden könnten.

Selbstverständlich müsste hierfür die vorgeschlagene Gesellschaft noch gegründet werden; auch über deren Rechtsform müsste man sich beraten lassen, aber aus unserer Sicht bestünde so die Möglichkeit, freiwillige Leistungen wie eine Grundförderung z. B. des Jugendwerks, des FiZ oder der Sport- und Kulturarbeit langfristig zu finanzieren und damit zu sichern. Über ein politisch besetztes Aufsichtsgremium könnten Verwaltung und Politik die Ausgaben steuern.

Für die Bearbeitung des Anliegens bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ulrich Menke
Fraktionsvorsitzender

D/Fraktionsvorsitzende (mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung)
D/Presse (mit der Bitte um Berichterstattung)

Der Antrag wurde zunächst intern (wegen der steuerlichen Fragen) der Verwaltung zur Prüfung vorgelegt. Die Verwaltung hat leider signalisiert, dass es keine Vorteile geben würde und sie die Gründung eines weiteren Gremiums nicht befürworten könnte!

Der Antrag wurde deshalb öffentlich nicht gestellt!